

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 23

Sonnabend, den 24. März

Er s c h e i n t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

I n s e r a t e

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Brotpreis.

Mit Beginn des 26. März d. Js. ist der Preis für
ein Roggenbrot aus 85prozentigem Roggenmehl im Ge-
wicht von 1900 Gramm auf 660 Mk. festgesetzt.
Überschreitungen des Preises sind strafbar.
Belgard, den 23. März 1923.
Der Kreisauschuß.

Geldersatz für nicht geliefertes Umlagegetreide.

Der Geldersatz für das aus dem 5. Sechstel der Ge-
treideumlage nicht abgelieferte Brotgetreide beträgt je
Sack 53 750.— Mark.
Belgard, den 23. März 1923.
Der Vorsitzende des Kreisauschusses.
Dr. Janzen.

Niederhaltung der Preise.

Die im vergangenen Monat eingetretene sprunghafte
Kurssteigerung der ausländischen Zahlungsmittel und
anderer Umstände haben zu einer außerordentlichen
Erhöhung des gesamten Preisniveaus geführt. Der Ver-
teuerung der neu herein kommenden Auslandsware folgte
die Heraufführung der Preise für die Lagerware ausländi-
schen Ursprungs und in weiterer Folge die Auswirkung
auf die gesamten Inlandspreise. Daß bei Neuanschaffun-
gen von Auslandswerten die Preisbildung von dem
Kurse der Auslandswährungen abhängt, bedarf keiner
Erörterung. Ebenjowenig ist, wirtschaftlich betrachtet,
eine Preiserhöhung der Auslandsware nach Maß-
gabe der Devisenkurse zu beanstanden. In dem Unter-
schiede zwischen dem Preise der alten und der neuen
Ware gelangt lediglich die in der Zwischenzeit eingetre-
tene Geldentwertung zum Ausdruck. Das Reichswirt-
schaftsministerium und das Reichsjustizministerium haben
in ihren Rundschreiben vom 16. Dezember v. Js. aus-
drücklich anerkannt, daß die nach getätigtem Einkauf
eingetretene Geldentwertung in vollem Umfange zu be-
rückichtigen ist, und daß als Maßstab für die Geldent-
wertung, soweit Auslandswaren in Frage kommen, der
amtliche Tageskurs der in Betracht kommenden Wäh-
rungen zugrunde gelegt werden darf. Der Grad der Geld-
entwertung ist aber jeweils verschieden; er kann bald
stärker, bald schwächer sein, und es folgt hieraus, daß,
sofern die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel sin-
ken, die Geldentwertung also zurückgeht, die bereits her-

eingekommenen Waren dem jeweiligen amtlichen Tages-
kurs der ausländischen Währung angepaßt werden
müssen.

Dieser selbstverständlichen Folgerung ist in der letzten
Zeit, seit die Kurse der ausländischen Zahlungsmittel um
mehr als die Hälfte gesunken sind, keineswegs Rechnung
getragen worden. Während Fabrikanten und Händler
ihre Preise mit ansteigendem Devisenkurse fortlaufend
erhöht haben, trägt man jetzt Bedenken, die Preise dem
fallenden Kurse anzupassen. Bei Verträgen, die unter
Zugrundelegung einer ausländischen Währung in kurs-
gesicherter Mark abgeschlossen sind, wird jetzt sogar viel-
fach versucht, den Verkaufspreis auf Basis des Kurzes
der ausländischen Währung am Liefertage hereinzubehal-
ten. Ein solches Verfahren kann nicht nachdrück-
lich genug bekämpft werden. Die Rückwirkungen der
Preise der Auslandswaren auf unser inländisches Preis-
niveau sind allgemein bekannt. Dieses hat eine Höhe
erreicht, die es weiten Kreisen der Bevölkerung unzmög-
lich macht, die notwendigsten Bedarfsgüter zu erwerben,
um ihr Leben zu fristen. Hierin besteht aber eine große
Gefahr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe
und Ordnung und für die Geschlossenheit des Abwehr-
willens in dem uns von den Franzosen und Belgiern
durch den Einbruch ins Ruhrgebiet und die dort vorge-
nommenen rechtswidrigen Maßnahmen aufgezwungenen
Daseinskampf. Die Bevölkerung versteht es nicht, daß
nach einem Rückgang der ausländischen Devisenkurse um
mehr als die Hälfte das Steigen der inländischen Preise,
abgesehen von einigen wenigen Artikeln, noch nicht ein-
mal zum Stillstand gekommen ist. Sie vermutet, vielleicht
nicht mit Unrecht, daß durch Zurückhaltung der Waren
vom Markte in der Hoffnung einer späteren Veräuße-
rung mit größerem Nutzen sowie durch Preisvereinbarun-
gen das Preisniveau ernstlich hoch gehalten wird. Ins-
besondere werden die Erzeuger- und Händlerverbände
für diese Entwicklung der Dinge verantwortlich gemacht.

Sämtliche Spitzenverbände der Industrie, des Han-
dels und des Handwerks sowie der Konsumgenossenschaf-
ten haben seinerzeit unter dem frischen Eindruck der an
dem deutschen Volke verübten Gewalttat erfreulicher
Weise einmütig zum Ausdruck gebracht, daß sie gewillt
seien, teilzunehmen an den Opfern der Gesamtheit und
mit allen Kräften auf eine angemessene Preisbildung
hinzuwirken. Ich bin überzeugt, daß es nur dieses Hin-
weises bedürfen wird, um zu erreichen, daß seitens der

Spitzenverbände alle Maßnahmen getroffen werden, um das gegebene Versprechen einzulösen und Verbände und Einzelunternehmer zu veranlassen, die aus der Besserung der Marktlage sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Gelingt es, den unbedingt erforderlichen und wirtschaftlich durchaus gerechtfertigten Preisabbau durchzusetzen, so wird nicht nur das gegen Warenerzeuger und Warenbesitzer bestehende Mißtrauen zum großen Teil schwinden, sondern auch die Zuversicht der breiten Bevölkerungsschichten auf einen glücklichen Ausgang des Wirtschaftskampfes eine bedeutende Stärkung erfahren.

Berlin, den 17. Februar 1923.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlicht zur Beachtung.

In allen Fällen, in denen die Preisbildung der Wertverbesserung der Marktlage nicht Rechnung trägt, liegt der Verdacht der übermäßigen Preissteigerung gemäß § 1 Nr. 1 der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) vor.

Insofern als durch Abreden von Verbänden oder Vereinigungen einem Sinken der Preise entgegengewirkt wird, kommen strafbare Handlungen gemäß § 1 Nr. 6 der Preistreibeiverordnung in Frage.

Belgard, den 22. März 1923.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Dr. Janzen.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Forderungsnachweise auf Erstattung der Reichs- und Staatsbeihilfe der im verfloßenen Monat gezahlten Erwerbslosenunterstützung bis spätestens am 1. jeden Monats an das Kreiswohlfahrtsamt eingesandt werden müssen, da diese Nachweisungen bis zum 5. jeden Monats der Regierung einzureichen sind.

Später eingehende Nachweisungen werden fortan von der Regierung unbearbeitet an den Einsender zurückgesandt werden.

Belaard, den 23. März 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Dienststunden des Standesamtes Reinfeld.

Die Dienststunden für das Standesamt Reinfeld sind auf täglich von 1 bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt. Zu anderen Zeiten werden keine Standesamtssachen erledigt.

Die Herren Ortsvorsteher zu Reinfeld, Rigerow, Piezeness, Medel, Buchen und Seligsfelde werden ersucht, dies in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 22. März 1923.

Der Landrat.

Die Veröffentlichungen der Marktberichte des Wirtschaftsverbandes deutscher Abdeckereiunternehmer, welche bisher auch im Kreisblatt erschienen sind, erscheinen fortan nur noch im Amtsblatt.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, nach dem Erscheinen der Marktberichte diese sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 21. März 1923.

Der Landrat.

Besserung der öffentlichen Wege.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, für die Besserung der öffentlichen Wege, Räumung der Wegegräben und Instandsetzung der Wegeweiser und Ortstafeln die erforderlichen Anordnungen ungehäumt zu treffen.

Insbondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die in den Wegen vorhandenen Löcher und morastigen Stellen

mit geeignetem Material ausgefüllt, die tieferen Geleise eingeebnet, die Fahrbahn genügend abgerundet und, soweit nötig mit Kies und Grand befahren, die Seitengräben und Durchlässe gereinigt werden, auch Vorkehrung getroffen wird, daß durch Anlegung kleiner Abflußrinnen auf den Banketten das Wasser von den Wegen stets abfließen kann.

Die Bäume an den Wegen sind auszuästen und ausgegangene oder fehlende Bäume durch Neupflanzungen zu ergänzen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit den notwendigen Besserungen sogleich vorzugehen, ohne erst die Anordnungen der Herren Amtsvorsteher abzuwarten.

Ich muß ferner verlangen, daß die öffentlichen Wege in der durch Rezeffe oder andere öffentliche Urkunden festgestellten Breite erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Sind darüber öffentliche Urkunden nicht vorhanden, so sind bis zum Nachweise des weitergehenden Bedürfnisses die öffentlichen Wege in der bisherigen Breite zu erhalten. Eine Verdunkelung der Grenzen der öffentlichen Wege durch Abpflügen, Anpflanzen von Bäumen an unrichtiger Stelle usw. ist strafbar.

Die öffentlichen Wege müssen in ihrer ganzen Breite fahrbar sein; dies ist häufig nicht der Fall. Viel mehr liegt bisweilen die eine Hälfte der (ihrer Länge nach geteilten) Straße, namentlich da, wo eine stellenweise Dammlegung stattgefunden hat, so bedeutend höher als die andere Hälfte, daß Fuhrwerke nicht ohne Gefahr des Ummerkens von einer Wegseite auf die andere gelangen können.

Ich verweise noch auf meine, die Wegeverbesserung betreffende Verfügung vom 8. März 1912 (Kreisblatt für 1912 Seite 93/94) und ersuche die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher, mir bis zum 15. Juni d. Js. zu berichten, daß die Wege in ihren Bezirken ordnungsmäßig in Stand gesetzt sind. Sollte die Instandsetzung irgend einer besserungsbedürftigen Wegestraße bis dahin nicht möglich gewesen sein, so sind die Hinderungsgründe anzugeben.

Die Herren Landjäger haben auf ordnungsmäßige und rechtzeitige Instandsetzung der Wege und Brücken zu achten und etwaige Mängel den Ortspolizeibehörden oder mir anzuzeigen.

Belgard, den 16. März 1923.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1898 (RGBl. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (RGBl. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 11. Mai 1908 wird dahin geändert, daß im Abschnitt C der Teil a nebst Anlage und die Ueberschrift des Teils b, im Absatz F der erste Absatz des § 16 und im Absatz G der dritte Absatz des § 17 fortfallen.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Stettin, den 15. Februar 1923.

Der Oberpräsident.

Lippmann.

Abdruck zur Kenntnis.

Belgard, den 16. März 1923.

Der Landrat.

Bf. d. Min. f. Handel u. Gew. u. d. R. d. J. v. 28. 2. 1923
 — V a 12136 bezw. II N 181 —, betr. **Straßensperrungen**
und Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge.

In der Anweisung v. 25. 2. 1910 (MBl. S. 62) zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. 2. 1910 (RSt. S. 389) ist zu § 23 angeordnet, daß Wegesperrungen und Beschränkungen dem damaligen Kaiserlichen Automobil-Klub, jetzigen Automobil-Klub von Deutschland in Berlin W. 9, Leipziger Platz 16, mitzuteilen sind. Wir ersuchen, diese Mitteilungen — und zwar sowohl hinsichtlich ständiger wie vorübergehender Sperrungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen — in Zukunft nicht nur dem genannten Klub, sondern auch dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Klub in München, Neuturmstraße 51, zugehen zu lassen. Letzterer wird sie in seiner Verbandszeitung „Der Motorfahrer“ kostenlos veröffentlichen.

Die Landräte wollen die ländlichen Polizeibehörden, soweit diese das MBl. nicht halten, mit Anweisung versehen.

Vorstehenden Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß mitkranker Hunde, Katzen, Pferde, Kinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belegen wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbekleidete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden oder Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlichen, schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tödlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Hingegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutschimpfung ein

Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung, angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtige Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung innimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Röslin, den 11. März 1922.

Der Regierungspräsident.



Achtung! Landwirte!

kauft

Original-Alfa-Caval-Separatoren und Original-Ersatzteile

nur bei den beglaubigten Alfa-Vertretungen:

Gebr. Cargill, Belgard. G. Fritzke, Belgard.
Maschinenwerk Körlin.

Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt

im Ambulatorium Stolp

jeden Donnerstag vorm.

von 9—1 Uhr bei

Wendt Bahnhofstr. 29, pt

Asthma-leiden heilbar!

Behandlung durch

Spezialarzt im

Ambulatorium Röslin.

jeden Mittwoch vorm. von

9—12½ Uhr b. Festz. Kne-

torstraße 69, pt Beginn

am 26. März 1923



Mix-Pikles,
Picallily,
Senfgurken,
Essiggurken

empfehlt Bernh. Maab.

Fahrradgummi

Schläuche 3985, prima

Dual, 4300, 4500, extra

prima 4950, 5250, prima

Strapazierdecke 11850,

13950, 14985, Ia. Dual,

15500, 16000, prima

Gebirgsdecke 16830,

17500, 18250 Versand

nur gegen Nachn. Bei

Bestellg. muß eine An-

zahlung erfolg. Köflich.

Hannover 35873

Franz Tauscher, Hildesheim.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard.

Eingetragene Genossenschaft mit unbefränkter Haftpflicht.

Aktiva

Bilanz am 31. Dezember 1922

Passiva

1. Kassenbestand	34 424,31	1. Guthaben d. Mitglieder	53 540,03
2. Bankguthaben	512 736,16	2. Reservefonds-Konto	53 871,70
3. Wertpapiere	188 375,—	3. Spezialreservefonds-Konto	36 180,35
4. Ausstehende Wechsel- forderungen	840 375,—	4. Debitoren-Konto	1 079,35
5. Fernsprech-Konto	1 000,—	5. Spareinlagen	1 295 491,37
6. Geschäftsauslagen	300,—	6. Am Schlusse des Jahres fällige Zinsen	33 076,35
7. Rückständige Zinsen	2 077,50	7. Kontokorrentkonto	56 449,35
8. Reichsbank-Girokonto	3 103,45	8. Reichsbank-Kommandit- Konto	500,—
9. Konto pro Diverse	420,14	9. Wohlfahrtskonto	30,—
		10. Kapitalertragssteuer- Konto	3 937,85
		11. Im Voraus erhobene Zinsen	10 235,60
		12. Reingewinn	38 789,11
	<u>1 583 311,56</u>		<u>1 583 311,56</u>

Kredit

Gewinn- und Verlust-Konto

Debet

1. Geschäftsauslagen	32 534,78	1. Vortrag aus dem Jahre 1921	21,89
2. Abschreibung auf Geschäfts- auslagen	2 700,—	2. Kursgewinn an Effekten	14 545,—
3. Reingewinn	38 789,11	3. Provisionen	22 459,20
	<u>74 023,89</u>	4. Zinsenüberschüsse	36 997,80
			<u>74 023,89</u>

Gewinn-Verteilung

1. 10 % Dividende an die Mitglieder lt. Beschluss d. Generalversammlung	4 625,80
2. dem Reservefonds	4 000,—
3. dem Spezialreservefonds	6 000,—
4. dem Vorstand und Auf- sichtsrat	24 000,—
5. Vortrag auf 1923	163,33
	<u>38 789,13</u>

Mitgliederbewegung

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1922	172
Neu hinzugegetreten im Laufe des Jahres	11
	<u>183</u>
Ausgeschieden durch Tod	3
" " Kündigung	7
Mitgliederzahl am 1. Jan. 1923	173

Bemerkung: Mark 46 258,— der Mitglieder-Guthaben sind dividendenberechtigt.

Der Vorstand.

Albert Krüger, Direktor. Albert Bannas, Rentant. F. W. Werner, Kontrolleur.

Vorstehende Jahresrechnung ist von uns geprüft, mit den Geschäftsbüchern verglichen und für richtig befunden.

Der Rechnungsprüfungs-Ausschuß.

Robert Reizel. Ernst Miltow. Hermann Reichow.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Melpack, Belgard.